

Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge
der Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes
zur Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1. Windenergienutzung
im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge,
2. Gesamtfortschreibung 2020
(OVG 1 C 72/20)
vom 05. Juli 2023

Auf die Normenkontrolle eines Windenergieunternehmens hin hat das Sächsische Obergericht mit Urteil vom 11. Mai 2023 die Vorrang- und Eignungsgebietsausweisungen für die Windenergienutzung im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, für unwirksam erklärt. Die Entscheidungsformel, die gemäß § 47 Abs. 5 S. 2 VwGO öffentlich bekannt zu machen ist, lautet:

„Die Satzung des Antragsgegners über die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020 vom 24. Juni 2019 in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2020 wird insoweit für unwirksam erklärt, als Kapitel 5.1.1. der Satzung Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.“

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes hat in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2023 beschlossen, gegen das Urteil keine Rechtsmittel einzulegen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Radebeul, den 5. Juli 2023

M. Geisler
Verbandsvorsitzender